



Selbstauskunft (Self Certification = SC)

hinsichtlich der Steueransässigkeit für PRIVATPERSONEN und EINZELUNTERNEHMER für CRS und FATCA

Bei Gemeinschaftskonten verwenden Sie bitte ein separates Formular für jeden Konto-/Depotinhaber.

Kundennummer:

auf Plausibilität geprüft durch (Kurzzeichen)

ALLGEMEINE ANGABEN ZUR PRIVATPERSON / ZUM EINZELUNTERNEHMER (KONTO-/DEPOTINHABER)

Kunde (Titel, Vorname(n), Nachname(n):

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsland²⁾:

Aktuelle Hauptwohnsitzadresse bzw. gewöhnlicher Aufenthalt (kein Postfach oder in-care-of Adresse angeben):
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land²⁾ (nicht abkürzen)

FATCA-STATUS: SIND SIE EINE U.S. PERSON²⁾?

- ja, meine TIN ¹⁾ lautet _____. Bitte füllen Sie **zusätzlich** das IRS-Formular **W-9** und einen **Consent to Report** für FATCA (Entbindung vom Bankgeheimnis für FATCA) aus
- nein³⁾

KEST-STEUERSTATUS: (Die Angabe dient dazu, um Ihre Kapitaleinkünfte in Österreich einem korrekten Quellensteuerabzug zu unterziehen)

- Hiermit bestätige ich, dass ich **einen Wohnsitz** bzw. gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 Bundesabgabenordnung (=BAO) **in Österreich** habe.
- Hiermit bestätige ich, dass ich **einen Zweitwohnsitz iSd § 1 Zweitwohnsitzverordnung in Österreich** habe – bitte füllen Sie zusätzlich das **Zweitwohnsitzerklärungsformular** aus.
- Hiermit bestätige ich, dass ich **keinen Wohnsitz** bzw. gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 BAO **in Österreich** habe.

CRS-STATUS: IN WELCHEM LAND/ WELCHEN LÄNDERN SIND SIE STEUERLICH ANSÄSSIG?

Dies betrifft alle Länder, in denen Sie unter lokalen Vorgaben als steueransässige Person gelten.
Für jedes Land (außer für Österreich) ist die jeweilige Steueridentifikationsnummer (TIN¹⁾) bereitzustellen.

Land ²⁾ (ausgeschrieben):	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung, wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN. <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten. <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:
Land ²⁾ (ausgeschrieben):	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung, wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN. <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten. <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:
Land ²⁾ (ausgeschrieben):	Steueridentifikationsnummer (TIN ¹⁾):	Begründung, wenn keine TIN ¹⁾ vorhanden: <input type="checkbox"/> Das Land vergibt keine TIN. <input type="checkbox"/> Ich habe die TIN beantragt, aber noch nicht erhalten. <input type="checkbox"/> Sonstige Begründung:

Falls Ihr aktueller Hauptwohnsitz vom Land (von den Ländern) der steuerlichen Ansässigkeit abweicht, geben Sie hier **eine schlüssige Erklärung** dazu ab und legen Sie ein **amtliches Dokument als Beleg** dafür bei:

Schlüssige Erklärung: Auslandsstudent/in ausländische Pflegekraft Diplomatische Vertretung
 Sonstige schlüssige Begründung:

ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich nehme hiermit zur Kenntnis, dass meine personen- sowie kontobezogenen Daten entweder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in einem teilnehmenden Staat, an das österreichische Bundesministerium für Finanzen gemeldet und von diesem an die Steuerbehörden des(r) entsprechenden Ansässigkeitsstaates(en) weitergeleitet werden, oder aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen gem. FATCA (IGA - Österreichisches FATCA-Abkommen mit den USA) im Falle einer steuerlichen Ansässigkeit in den USA, an die US.-Steuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) gemeldet sowie



verarbeitet werden. Folgende Daten werden gemeldet: Name, Geburtsdatum/-ort/-land, Hauptwohnsitzadresse, Land/Länder der steuerlichen Ansässigkeit(en), Steueridentifikationsnummer(n), Konto-/Depotnummer(n), Kontosaldo/en, Bruttoerträge (Zinsen, und im Fall von Wertpapierdepots auch Dividenden und andere Erträge) sowie Bruttoerlöse.

Ich erkläre an Eides statt und versichere, dass ich alle Angaben in diesem Formular geprüft und nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, vollständig und korrekt gemacht habe. Ich verpflichte mich, etwaige Änderungen dieser Angaben dem konto-/depotführenden Finanzinstitut innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen.

Ort der Bank,

Ort, Datum

Unterschrift des Kunden

¹ TIN = Taxpayer Identification Number. Die TIN ist Ihre persönliche Identifikationsnummer für steuerliche Zwecke (Steueridentifikationsnummer). Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Webseite der OECD: <https://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-identification-numbers/>

² Sie sind eine U.S. Person wenn Sie ein U.S.-Bürger sind oder aufgrund ihres Wohnsitzes oder der Aufenthaltsdauer in den USA ein U.S. resident alien sind. Sie sind ein U.S.-Bürger, wenn Sie in den USA, in Puerto Rico, Guam, den U.S. Virgin Islands, American Samoa oder auf den Northern Mariana Islands (nach dem 3. November 1986) geboren wurden oder Sie ein eingebürgerter U.S.-Bürger sind. Wenn mindestens ein Elternteil ein U.S.-Bürger ist, müssen weitere Kriterien zutreffen, um als U.S.-Bürger klassifiziert zu werden. Sie sind ein U.S. resident alien, wenn Sie eine Green-Card besitzen oder Sie den substantial presence test erfüllen. Wenn Sie in den USA geboren wurden und keine U.S. Person sind, müssen folgende Dokumente vorgelegt werden: Zusätzlich zur Kopie eines gültigen Non-U.S.-Reisepasses oder eines Non-U.S.-Personalausweises (kein Führerschein), ist eine Kopie eines Certificate of Loss of Nationality (DS-4083) der Vereinigten Staaten oder ein sonstiges, offizielles Dokument, das die Staatsbürgerschaft widerlegt oder eine Begründung warum Sie keine U.S.-Staatsbürgerschaft bei der Geburt erhalten haben, vorzulegen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte folgender Webseite: <https://travel.state.gov/>

³ Bei U.S.-Indizien muss zusätzlich das Formular W-8BEN ausgefüllt werden.

BETREUERDATEN

Name:

Telefon:

Bankstelle:

ERLÄUTERUNGEN – VERWENDETE ABKÜRZUNGEN ODER BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Falls Sie hinsichtlich der Formularbefüllung oder Bestimmung Ihrer steuerlichen Ansässigkeit Fragen haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater oder Ihre lokale Steuerbehörde. Das konto-/depotführende Finanzinstitut darf keine steuerliche Beratung vornehmen.

Zusätzliche Informationen zum automatischen Informationsaustausch entnehmen Sie bitte unserer Homepage. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie auf unserer Homepage und direkt bei Ihrem Kundenbetreuer über Anfrage.

CRS = Common Reporting Standard; Gemeinsamer Meldestandard der OECD für den internationalen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten. In Österreich wurde der CRS mit dem Gemeinsamen Meldestandard-Gesetz (GMSG) umgesetzt.

FATCA = Foreign Account Tax Compliance Act; FATCA ist ein U.S.-amerikanisches Steuergesetz, welches darauf abzielt, U.S. Personen zu identifizieren, die Vermögenswerte außerhalb der USA halten. In Österreich wurde FATCA aufgrund des Abkommens zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA mit Bundesgesetz vom 02.02.2015, BGBl. III Nr. 16/2015 umgesetzt.

Steuerliche Ansässigkeit = Laut lokaler Gesetzgebung sind Sie in Österreich steuerlich ansässig, wenn sich Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich befindet. Steuerliche Ansässigkeit in anderen Ländern: Grundsätzlich sind Sie in dem Land steuerlich ansässig, in dem sich Ihr permanenter Wohnsitz oder Aufenthaltsort befindet. Jedoch hat jedes Land seine eigenen Regeln zur Bestimmung der steuerlichen Ansässigkeit. Für Informationen dazu besuchen Sie bitte folgende Website: <http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/crs-implementation-and-assistance/tax-residency/>

Definition "Wohnsitz" in Österreich

Einen Wohnsitz im Sinne des § 26 Abs. 1 BAO hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat, unter Umständen, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Unter einer Wohnung sind somit eingerichtete Räume zu verstehen, die vom Inhaber jederzeit ohne wesentliche Veränderungen für den eigenen Wohnbedarf benutzt werden können (z.B.: Mietwohnung, Ferienhaus, Untermietzimmer, auf Dauer gemietete Hotelzimmer, Zimmer in der elterlichen Wohnung etc.) Eine Person kann über mehrere Wohnsitze verfügen. Achtung: Leer stehende (nicht eingerichtete) oder dauervermietete Wohnungen stellen keinen Wohnsitz in Österreich dar.

Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Österreich

Einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 Abs. 2 BAO hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt liegt jedenfalls dann vor, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert, wobei vorübergehende Auslandsaufenthalte den Fristenlauf hemmen.

Definition "Zweitwohnsitz" in Österreich

Zweitwohnsitz im Sinne des § 1 Zweitwohnsitzverordnung, VO BGBl II Nr. 528/2003, in Österreich bedeutet, dass sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und die Wohnung in Österreich allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung ist zu führen. Es gibt keinen inländischen Wohnsitz eines etwaig unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-)Partners, von dem man nicht dauernd getrennt lebt.

Definition „Quellensteuerabzug (Kapitalertragssteuerabzug) aufgrund beschränkter Steuerpflicht“ in Österreich:

Wenn Sie in Österreich keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt iSd § 26 BAO haben bzw. in Österreich lediglich über einen Zweitwohnsitz im Sinne der Zweitwohnsitzverordnung (BGBl. II Nr. 528/2003) verfügen, unterliegen Sie mit Ihren Zinsen aus Einlagen und österreichischen Forderungswertpapieren der beschränkten Steuerpflicht in Österreich. Die beschränkte Steuerpflicht für Zinsen ist in § 98 Abs. 1 Z 5 lit. b EStG geregelt und sieht vor, dass österreichische Zinseinkünfte bei einer österreichischen Bank einem Kapitalertragssteuerabzug in Höhe von 25% (Geldeinlagen) bzw. 27,5% (Wertpapiere) zu unterziehen sind. Das Gesetz sieht für in Österreich beschränkt Steuerpflichtige die Möglichkeit vor, sich vom Kapitalertragssteuerabzug befreien zu lassen. Diese Befreiungsmöglichkeit besteht aber nur dann, wenn Sie in einem Land steuerlich ansässig sind, mit dem Österreich einen automatischen Informationsaustausch durchführt und Sie diese Ansässigkeit durch Vorlage der Ansässigkeitsbescheinigung „Erklärung natürlicher Personen für Zwecke innerstaatlicher Quellensteuerentlastung“ (Formular IS-QU1) nachweisen.

